

KANTON



B E R N

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 24. März 1944.

### 1348. Pflanzenschutzgebiet Fisi-Biberg-Fründen, Gemeinde Kandersteg. —

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes betr. die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 und Art. 5 der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933,

beschliesst:

#### I. Unterschutzstellung.

Das Gebiet Fisi-Biberg-Fründen in der Gemeinde Kandersteg wird dauernd unter den Schutz des Staates gestellt.

#### II. Abgrenzung.

1. Das Pflanzenschutzgebiet umfasst den in der Gemeinde Kandersteg gelegenen Nordhang des Massivs der Fisistöcke, des Doldenhornes und des Fründenhornes bis hinab zur Talsohle der Kander und des Oeschinenbaches und zum Oeschinensee.

2. Die Grenze dieses Pflanzenschutzgebietes verläuft vom Austritt der Kander aus der Gasternklus, dem untersten Felsband südlich und östlich des Dorfes Kandersteg entlang bis zum Bärentritt (Aufstieg zur Doldenhornhütte), von da hinunter zum Oeschinenweg, diesem folgend bis zur Rinderstutzbrücke und von da weg dem rechten Ufer des Oeschinenbaches und dem Südufer des Oeschinensees entlang bis zu dessen östlichem Punkt, von hier dem Bach folgend, der dem Oeschinengletscher entspringt, über den Grat hinauf nach dem Fründenhorn, von hier über den Grat des Fründenjochs, des Doldenhornes und der Fisistöcke hinunter zur Einmündung des Schwazbaches in die Kander (Gasterntal) und dieser entlang zum Ausgangspunkt.

3. Die Grenze ist in einer von der Forstdirektion unterzeichneten, vom 14. März 1944 datierten topographischen Karte (Siegfriedblätter 1 : 50,000) eingezeichnet. Diese Karte bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

#### III. Besondere Schutzbestimmungen.

##### 1. Verboten ist:

Das Gewinnen von Pflanzen (Pflücken von Blumen, Abreissen von Zweigen, Ausgraben von Pflanzen usw.) irgendwelcher Art und jeder andere Eingriff in die Pflanzenwelt durch Unberechtigte.

##### 2. Von diesem Verbot sind ausgenommen:

Die bisher übliche land- und alpwirtschaftliche Nutzung und das Beerensammeln.

#### IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Aufsicht über das Pflanzenschutzgebiet wird durch das Kreisforstamt III, Frutigen, organisiert.

2. Die Kosten der Aufsicht tragen bis zur Höhe von Fr. 400.— je zur Hälfte der Uferschutzverband Thuner- und Brienersee und der Staat, den Rest die Gesuchsteller:

Gemeinderat von Kandersteg,  
Berner Alpenbahn - Gesellschaft Bern - Lötschberg-Simplon, Bern,  
Sektion Altels des SAC in Frutigen,  
Sektion Blümlisalp des SAC in Thun,  
Sektion Emmental des SAC in Langnau,  
Pfandfinder Alpenklub in Bern.

3. Das Pflanzenschutzgebiet ist durch Tafeln als staatlich geschützt zu kennzeichnen. Das Kreisforstamt III, Frutigen, wird mit dieser Markierung beauftragt.

4. Die Kosten der Einrichtung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzgebietes gehen zu Lasten des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienersee, gemäss dessen Erklärung vom 20. Mai 1943.

5. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Frutigen zu veröffentlichen.

6. Die Forstdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### V. Schluss- und Strafbestimmungen.

1. Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

2. Widerhandlungen werden mit einer Busse von Fr. 1.— bis 200.— oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber:

**Schneider.**